

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 25. Januar

Nr. 4

2019

Inhalt:

- 11 Kreisausschusssitzung am 04.02.2019
- 12 Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe
- 13 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Feldweg Nr. 70
- 14 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Buckweg
- 15 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Marktplatz
- 16 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11 Kreisausschusssitzung am 04.02.2019

Am Montag, den 04.02.2019 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Stellenplan 2019

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

12 Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe

I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.01.2018 gemäß Art. 46 KommZG zum 31.12.2017 aufgelöst.

Die Auflösung des Zweckverbandes war genehmigungspflichtig nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Auflösung des Zweckverbandes und die nachfolgend abgedruckte Genehmigung amtlich bekanntgemacht.

II.

Eichstätt, 11.01.2019

Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgenden

Bescheid:

- I. Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe zum 31.12.2017 wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe hat am 02.01.2018 die Auflösung des Zweckverbandes gemäß Art. 46 KommZG mit Wirkung vom 31.12.2017 zum Zwecke des Beitritts seiner Orte Kevenhüll und Oberndorf (Stadt Beilngries), sowie Schweigersdorf (Stadt Berching) in den Zweckverband der Jachenhausener Gruppe mit Wirkung zum

01.01.2018 beschlossen. Damit ist der Zweckverband ab dem 01.01.2018 nicht mehr existent.

Die Stadt Beilngries hat aufgrund ihres Beschlusses vom 18.01.2018 mit Schreiben vom 25.01.2018 Antrag auf Aufnahme in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe zum 01.01.2018 für ihre Ortsteile Kevenhüll und Oberndorf gestellt. Dem Antrag wurde seitens des aufnehmenden Zweckverbandes zugestimmt.

II.

Die öffentliche Wasserversorgung ist nach Art. 7, 57 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) Pflichtaufgabe der Gemeinden. Gemeinden, Landkreise und Bezirke können sich zu einem Zweckverband nach Art. 17 KommZG zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

Die Auflösung (Art. 46 KommZG) des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Auflösung des Zweckverbandes der Kevenhüller Gruppe nicht entgegen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG), da die Erfüllung der Pflichtaufgabe durch den Beitritt zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe für die betreffenden Ortsteile der Stadt Beilngries weiterhin sichergestellt ist.

Weitere Versagungsgründe für die Genehmigung der Auflösung liegen nicht vor bzw. sind nicht ersichtlich.

Die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes der Kevenhüller Gruppe ist daher nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 KommZG zu erteilen.

Als Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Eichstätt gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 51 Abs. 1 Satz 1 KommZG zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 2 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerssatz zugelassenen* Form.

***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. G r a f

Hinweise:

Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erfolgt gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

Im Auflösungsbeschluss ist der Zeitpunkt 31.12.2017 bestimmt, der Zweckverband ist somit zum 01.01.2018 nicht mehr existent.

Die Stadt Beilngries soll auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend hinweisen (Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG)

Eichstätt, 24.01.2019

Landratsamt Eichstätt

gez. G r a f

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

13 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; Feldweg Nr. 70

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 17.01.2019 werden die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Feldweg Nr. 70
 Fl.-Nr.: 4016-0-1276/2; 4016-0-1299/2; 4016-0-1300/2
 Gemarkung: Preith
 Anfangspunkt a : Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Buchenhüller Weg“ Fl.Nr. 130/12
 Endpunkt a : Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl.-Nr. 1318/75
 Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl-Nr. 1276/2
 Endpunkt b: Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl-Nr. 1318/76
 Länge in km: 0,284
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,284)

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 21.01.2019

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder **schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

*Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

14 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Buckweg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 17.01.2019 werden die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Buckweg
 Fl.-Nr.: 4016-0-1277/2
 Gemarkung: Preith
 Anfangspunkt a : Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Fl.-Nr. 1227/2 an der Westecke des Grundstücks Fl-Nr. 1278
 Endpunkt a : Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl-Nr. 1277/2
 Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl-Nr. 1277/2
 Endpunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl-Nr. 1276“
 Länge in km: 0,264
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,264)

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 21.01.2019

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder **schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

*Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

15 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Marktplatz

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 17.01.2019 werden die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BAyStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Marktplatz
Fl.-Nr.:	4035-0-159/2
Gemarkung:	Eichstätt
Fläche Einziehung:	Terrasse vor Anwesen Marktplatz 9
Fl.-Nr. Einziehung: :	4035-0-159/4
Länge:	0,012 km
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,012)

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 21.01.2019

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder **schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

*Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolsadt Eichstätt

16 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Stephan Gudra	3163020112
Stephan Gudra	3165103403
Ingolstadt, 08.01.2019	
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	
Reinhard D i r r , Vorstandsmitglied	

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 844.000 € und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 160.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 776.860€ (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 60.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

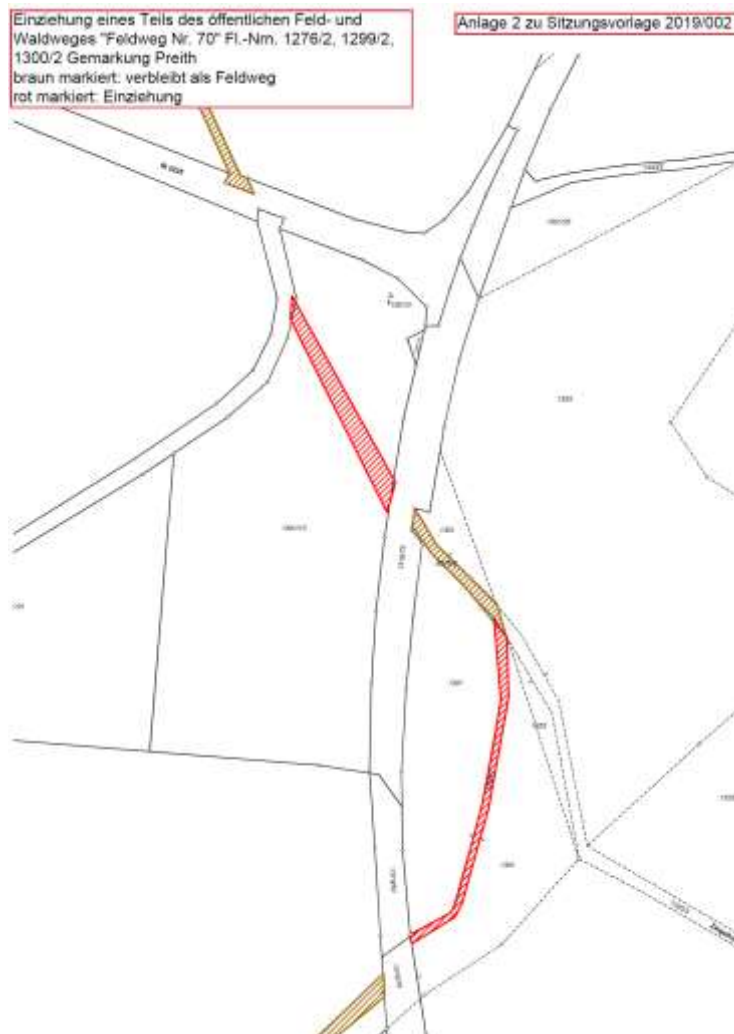
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

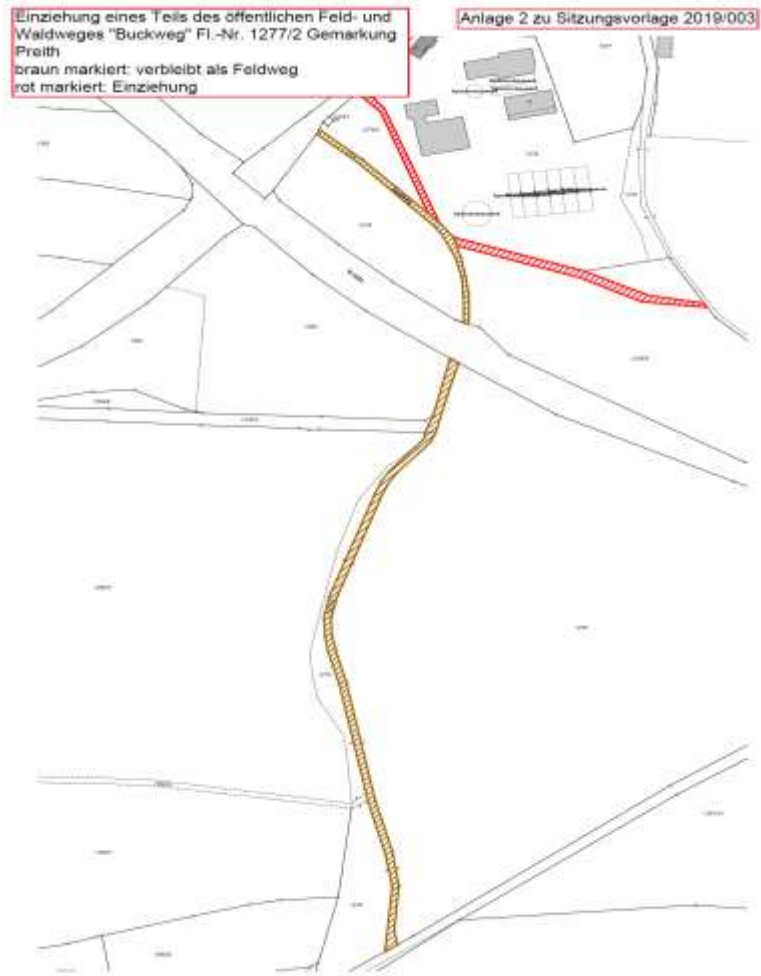
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 110, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 23.01.2019
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
gez. Anton Knapp, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu 13



Anlage zu 14



Anlage zu 15

